Memo: E-Rechnung – Ihre To-dos auf einen Blick

Seit dem **1. Januar 2025** müssen alle Unternehmen E-Rechnungen **empfangen** können. Ab dem **1. Januar 2027** müssen Unternehmen mit über 800.000 EUR Vorjahresumsatz E-Rechnungen **ausstellen**, ab dem **1. Januar 2028** alle. Eine einfache PDF ist keine E-Rechnung – das Original ist die **XML-Datei**.

Was Sie bis wann tun müssen

Bis wann	Was ist zu tun?	Art
sofort	**Empfang sicherstellen:** zentrales Rechnungspostfach einrichten (z. B. rechnung@ihre-firma.de) und Lieferanten mitteilen.	Pflicht
sofort	**E-Rechnungen als Datei weiterleiten:** nicht ausdrucken, sondern in DATEV Unternehmen online hochladen oder die E-Mail mit Anhang an uns weiterleiten. Original-Datei nicht löschen.	Pflicht
zeitnah	**Rückmeldung an uns:** Sollen wir Ihre E-Rechnungen archivieren und/oder Ihre Verfahrensdokumentation erstellen?	Kanzlei
31.12.2026	**Umsatz 2026 prüfen:** über 800.000 EUR? Dann ab 01.01.2027 E-Rechnungen ausstellen. Software klären (XRechnung/ZUGFeRD).	Pflicht
ab 01.01.2027	**Eingangsrechnungen prüfen:** technisch (Validierung) und inhaltlich. Von Lieferanten mit über 800.000 EUR Umsatz nur noch E-Rechnungen akzeptieren.	Pflicht
31.12.2027	**Spätestens jetzt umstellen:** ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen ausstellen (außer Kleinunternehmer, Kleinbeträge bis 250 EUR).	Pflicht
laufend	**Papierbelege:** scannen wir wie gewohnt für Sie. Das Papier bleibt das Original – bitte aufbewahren.	Hinweis

Lösungen und Kosten mit DATEV (Preise netto)

- E-Rechnungen empfangen und ansehen: DATEV E-Rechnungspostfach – kostenlos (kein Archiv, nur Eingang)
- E-Rechnungen erstellen: DATEV E-Rechnungsschreibung 5 EUR/Jahr (bis ca. 10 Rechnungen/Monat) oder DATEV Auftragswesen next ca. 7 EUR/Monat
- Archivierung durch uns in unserem DATEV Unternehmen online wenn nicht bereits für Fibu vorhanden 12 EUR/Monat: Weiterberechnung der DATEV-Kosten; Verfahrensdokumentation durch uns: nach Angebot

Bitte beachten

E-Rechnungen nie ausdrucken und scannen – ein Ausdruck ist nur ein Bild. Die XML-Datei 8 Jahre unveränderbar aufbewahren; Verstöße können mit bis zu 25.000 EUR Bußgeld geahndet werden. Ab 2028 berechtigt eine Papier- oder PDF-Rechnung grundsätzlich nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Mandanteninformation zur E-Rechnung. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihre zuständige Ansprechpartnerin bzw. Ihren zuständigen Ansprechpartner in unserer Kanzlei. Dieses Memo ersetzt keine individuelle Beratung.